

Anlage 1

zur Nutzer- und Entgeltordnung für die GLÜCKAUF SPORTHALLE, Sporthalle Hohenmölsen Nord mit Sportplatznutzung und Sporthalle Granschütz vom 01.01.2018

Hallenordnung

Generell gelten für die Nutzung der Hallen die Bestimmungen der Nutzer- und Entgeltordnung für die GLÜCK-AUF-SPORTHALLE, Sporthalle Hohenmölsen Nord mit Sportplatznutzung und Sporthalle Granschütz.

Allgemein:

1. In den Umkleide- und Sanitärräumen sowie in den Sporthallen ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Das Betreten der Halleninnenräume ist nur mit sauberen, abriebfesten (Sohlen) Hallensportschuhen oder Hallensportschuhen mit Kautschuksohlen gestattet. Hallensportschuhe, die im Freien getragen werden, gelten als Straßenschuhe und sind verboten. Sportschuhe mit Noppen sind nicht gestattet. Für das Aus- und Ankleiden sind die vorgesehenen Umkleideräume zu nutzen. Straßenschuhe sind in den Umkleideräumen bzw. im Sporteingangsbereich abzustellen.
Der Hallenwart ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen und bei Zuwiderhandlungen oder Verweigerung der Kontrolle die Hallennutzung zu untersagen.
2. Das Benutzen von Haftklebemitteln in den Sporthallen ist untersagt. Zusätzliche Markierungsarbeiten (Klebeband, Kreide, Stifte u.ä.) sind nicht gestattet. Des Weiteren dürfen abgeklebte Schuhe (Pflaster, Klebeband u.ä.) nicht benutzt werden.
3. Defekte Geräte sind dem Hallenwart zu melden. Die Kosten für die Reparatur trägt der Verursacher des Schadens.
4. Die Nutzer haben den Anweisungen des Hallenwartes Folge zu leisten.
5. Alle Sportgeräte müssen getragen oder gefahren werden. Die Geräteräume sind nach Nutzung im aufgeräumten Zustand zu verlassen und zu verschließen.
6. Die Notausgangstüren sind nicht ohne Grund zu öffnen.
7. Die Türen der Hausanschlussräume sind nicht durch Geräte zu verstellen. Geräte und Materialien der Sporthallen dürfen nicht mit in den Stiefelgang oder in die Flure bzw. in die Umkleideräume genommen werden.
8. Das Rauchen, der Genuss von Alkohol und Kaugummi in den Sporthallen einschließlich aller Nebenräume und in sämtlichen Fluren sind untersagt. Das Mitbringen und der Gebrauch von zerbrechlichen Gegenständen aller Art in den Sporthallen, einschließlich aller Nebenräume sind verboten. Der Genuss von Esswaren und Getränken in den Hallenbereichen ist verboten.

9. Wird die vereinbarte Hallenzeit nicht genutzt, ist dies dem Hallenwart und dem zuständigen Fachbereich der Stadt Hohenmölsen umgehend mitzuteilen (§ 13 Nutzer- und Entgeltordnung für Sporthallen).
10. Die Stadt Hohenmölsen stellt sicher, dass gemäß den Vorschriften die Halle, ihre Nutzungsbereiche und die zugeordneten Geräte sich in einem sicheren und ordnungsgemäßen Zustand befinden.
Die Nutzer sind verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen.
11. Bei Unfällen jeglicher Art ist der Sportlehrer/ Übungsleiter für das Einleiten der Rettungsmaßnahmen verantwortlich.
12. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

Schulsportbetrieb

Ergänzend dazu gelten für den Sportunterricht folgende Punkte:

1. Dem verantwortlichen Sportlehrer obliegt die Aufsicht, die Ausübung des Hausrechtes, die Verwaltung und Pflege der den Schulen überlassenen Geräte. Er hat für das Schließen der Fenster und Türen, Abstellen der Wasserhähne und Löschen des Lichtes (auch Abschaltung in nicht genutzten Räumen) zu sorgen. Während des Unterrichtes ist die Eingangstür verschlossen zu halten.
2. Der Unterricht ist rechtzeitig zu beenden, dass nachfolgende Nutzer ihre Nutzungszeit in Anspruch nehmen können.

Besondere Bestimmungen in der GLÜCKAUF SPORHALLE:

1. Die Nutzung des Zuschauerbereiches während des Schulbetriebes ist nicht gestattet.
2. Für die Ausleihe von Judoanzügen hat ein Eintrag im Ausleihbuch zu erfolgen. Die Reinigung der Anzüge hat der verantwortliche Sportlehrer zu veranlassen.
3. Das Betreten der Regieräume ist den Schülern untersagt.
4. Der Kraftraum in der GLÜCKAUF SPORHALLE darf nur nach Einweisung der Geräte durch den Sportlehrer genutzt werden. Der Sportlehrer muss im Kraftsportraum während des Übungsbetriebes anwesend sein. Hanteln, Scheiben, Gewichte und Geräte sind nach der Nutzung wieder abzubauen und an die vorgesehenen Plätze zurückzubringen. Die Übungsgeräte sind nicht am Spiegel aufzustellen.

Trainings- und Wettkampfbetrieb:

1. Beim Trainings- und Wettkampfbetrieb muss ein Übungsleiter, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, dauernd anwesend sein. Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes verantwortlich. Der Trainings- und Wettkampfbetrieb ist rechtzeitig zu beenden, dass nachfolgende Vereine ihre Nutzungszeit in Anspruch nehmen können. Die jeweils für den Trainings- und Wettkampfbetrieb Verantwortlichen sorgen für das Abschließen der Türen, Schließen der Fenster, Abstellen der Wasserhähne und Löschen des Lichtes.
2. Die Nutzer haben die Übernahme der Halle bzw. der ihm zugewiesenen Teilbereiche in einem Protokoll bei Turnieren oder sonstigen Einzelveranstaltungen zu bestätigen. Gleichzeitig sind die Zahl der Übungsteilnehmer und die Dauer der Benutzung durch den Hallenwart im Kontrollbuch einzutragen.

Besondere Bestimmungen in der GLÜCKAUF SPORTHALLE:

1. Die Nutzung des Zuschauerbereiches in der GLÜCKAUF SPORTHALLE ist während des Trainingsbetriebes nicht gestattet.
2. Die Kosten für die Benutzung der Duschen in der GLÜCKAUF SPORTHALLE sind im § 9 Abs. 6 der Nutzer- und Entgeltordnung geregelt.
3. Durch den Hallenwart oder mit dessen ausdrücklicher Zustimmung und einer entsprechenden Einweisung darf durch die Übungsleiter die Beleuchtungsanlage (mit 200 Lux bei Trainingsbetrieb) in der GLÜCKAUF SPORTHALLE bedient werden. Bei Veranstaltungen mit mehr als 200 Lux, werden die Kosten nach Verbrauch in Rechnung gestellt. Für den Aufbau der Tribüne sind zwei Helfer vom Veranstalter zur Verfügung zu stellen.

Wettkampf-/Sportveranstaltungen:

1. Sportveranstaltungen sind vier Wochen vor der Durchführung beim zuständigen Fachbereich der Stadt Hohenmölsen anzumelden und bedürfen deren Zustimmung, es sei denn, sie sind durch einen Belegungsplan geregelt.
2. Bei öffentlichen Sportveranstaltungen hat der Veranstalter einen Ordnungsdienst zu stellen. Art und Umfang regelt die Nutzungsvereinbarung und ist von der Größe der Veranstaltung abhängig.
3. Die Versorgung bei öffentlichen Veranstaltungen wird durch die Vereine selbst vergeben. Der jeweilige Versorger wird durch die Vereine der Stadt Hohenmölsen, dem zuständigen Fachbereich gemeldet. Jeder Versorger hat die erforderlichen Genehmigungen selbst einzuholen und zahlt ein Entgelt nach § 9 dieser Nutzer- und Entgeltordnung.

Gesonderte Bestimmungen wie Hygieneverordnung, Jugendschutzgesetz bleiben von dieser Ordnung unberührt und sind vom Versorger bzw. Veranstalter zu beachten.